



Verband für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen

Statuten

**DES VERBANDES FÜR ÖFFENTLICHES
FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Verband für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen besteht seit 1925 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Er hat seinen Sitz am jeweiligen Ort der Präsidentschaft.

Art. 2 Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt:

- a. die Vermittlung von Fachwissen auf dem Gebiet des öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen, der Revision und des Controllings;
- b. den Erfahrungsaustausch sowie die Förderung persönlicher Beziehungen unter den Mitgliedern;
- c. die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Weiterbildung;

Art. 3 Finanzielles

Die finanziellen Mittel werden erbracht:

- a. durch Mitgliederbeiträge;
- b. durch freiwillige Zuwendungen,
- c. aus dem Vermögensertrag,
- d. aus Veranstaltungsbeiträge.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmegesuche neuer Mitglieder.

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Der Verband besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

² Dem Verband können öffentliche Körperschaften aller Stufen - Bund, Kantone und Gemeinden inkl. Regie- und Annexbetriebe - beitreten. Sie werden durch Verantwortliche namentlich der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle vertreten. Mehrere Dienste einer öffentlichen Körperschaft stellen eine Kollektivmitgliedschaft dar.

³ Die Einzelmitgliedschaft kann auch von Personen beantragt werden, die auf dem Gebiet des öffentlichen Finanz- und Rechnungswesens, der Revision und des Controllings tätig waren und sich im Ruhestand befinden oder sich einer anderen Aufgabe zuwenden oder die ein Interesse geltend machen können.

⁴ Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich durch ihre Leistungen um den Verband besonders verdient gemacht haben.

Art. 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern und zu wahren.

³ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Kollektivmitglieder können an die Generalversammlung mehrere Personen delegieren. Sie bestimmen für die Stimmabgabe an der Generalversammlung eine Delegierte bzw. einen Delegierten.

Art. 7 Austritt und Ausschluss aus dem Verband

¹ Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres möglich.

² Mitglieder die den Bestrebungen des Verbandes entgegenarbeiten oder ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit ihren Jahresbeitragen im Rückstand bleiben, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.

³ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 8 Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Kontrollstelle

Art. 9 Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen.

² Anträge von Mitgliedern werden in die Traktandenliste aufgenommen, wenn sie dem Präsidenten bis Ende Februar schriftlich vorliegen.

³ Der Generalversammlung obliegt:

- a. die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- b. die Wahl des Rechnungsrevisors und dessen Stellvertreters;
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d. die Abnahme der Jahresrechnung;
- e. die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- f. die Festsetzung des Tagungortes der Generalversammlung;
- g. die Genehmigung und Änderung der Statuten;
- h. die Auflösung des Verbandes.

⁴ Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung muss innert eines Monats erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung um eine solche nachsucht.

⁵ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenfreiheit.

Art. 10 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern und wird für 2 Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst.

² Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

³ Dem Vorstand obliegt:

- a. die Aufnahme und der Ausschuss von Mitgliedern;
- b. die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c. die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- d. die Erledigung aller Angelegenheiten des Verbandes, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;

⁴ Die Vertretung des Verbandes nach aussen erfolgt kollektiv zu zweien durch den Präsidenten (im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten) und ein weiteres Mitglied des Vorstands.

Art. 11 Die Kontrollstelle

Der Rechnungsrevisor oder sein Ersatz prüft die Jahresrechnung des Verbandes und erstattet über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 12 Entschädigung an Vorstand und Kontrollstelle

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle ist ehrenamtlich. Die Auslagen werden vergütet.

Art. 13 Auflösung des Verbandes

¹ Der Verband ist als aufgelöst zu betrachten, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt oder wenn die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit von einer hierzu besonders einberufenen Generalversammlung beschlossen wird.

² Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Mai 2011 genehmigt. Die Statuten vom 21. Mai 1992 sind dadurch aufgehoben.

Frauenfeld, den 27. Mai 2011